landläufigen Rechts- u. Sächs. Rechten u. Consti-
tutionen zu entscheiden, u. der verlassene Erb-
schaften demselben gemäß vertheilet, der
Gerade aber, so nachfolgend gesetzet, ausgesondert.

Da nun eine Manns- oder Weibsperson ver-
stirbet, u. lässet nach sich keine Kinder oder
Kindes-Kinder oder Eltern oder Groß-Eltern,
sondern seine Brüder oder Schwestern von einem
u. seinem verstorbenen Brüdern oder Schwester
Kinder am andern Theil beyde Seiten oder voller
Geburt, so der Erbschaft auf beyde Theil zugleich
verfallet, u. werden der Geschwister-Kinder
von des verstorbenen Bruder oder Schwester
Erbe nicht ausgeschlossen, sondern sie haben
Vermöge Landrechts Rechten sich des Juris Re-
praesentationis zu gebrauchen u. neben und
des todten Bruder oder Schwester an der Defuncti
Erbe zugleich nach den Stämmen. Weil aber
solche Repraesentation weiter nicht, denn so der
Stadt Weichbild reichet u. nicht überstand sonst
Hauen, welche dergleichen Recht u. Nahrung
u. nicht ebenmäßige solle andere werden ge-
lassen, zu verstehen, wie denn solche Consuetudo
durch langen Gebrauch, u. weil über Menschen
Gedenken eingeführet, u. als eine beständige Ge-
wohnheit durch Urtheil u. Recht approbiret.

Würde auch eine Weibsperson, u. verläßet
nach sich ihre eheliche u. erzeugte Töchter, oder
derselben zu vorhin verstorbenen Töchtern noch
lebende Kinder, so hat sie alles, was nach Land-
üblichen Sächs. Rechten zur Gerade gehörig, u.
hinter ihr gelassen, auf diese in absteigender
Linie gebracht u. verfallet, u. ist also dasjenige
lebende Ehemann oder andere Erben dem-
selben die volle Gerade auszuantworten
verbunden; da aber niemand in absteigender
Linie vorhanden, u. der Gerade wäre nicht
der, dem verstorbenen zunächst, als
Mutter oder Großmutter, oder in Seitenlinie
keine verwandte Cognaten u. Schwestern
verfallet, u. zwar, wenn eine Ehefrau nach
ihrem Absterben ihren Ehemann nach sich
verläßet, so ist derselbe den nächsten Cogna-
ten oder Schwestern u. Niftel in aufsteigender
oder Seitenlinie, mit aller Gerade zu geben
schuldig, sondern er muß sich mit der Niftel
Gerade abfinden lassen; dazu gehört
des verstorbenen Weibes ganz bestes
Kleider, ein Bette, nächst dem besten ein
Pfühl u. zwey Laken, das übrige behält
der Mann; weil aber in solche Dingen nicht
vorhanden, kann ihr nicht gegeben werden,
u. muß von alle Dingen dem überlebenden
Ehemann sein Bette, wie er es zur Zeit der
Ehe gehabt, vollständig bereitet u. gelassen
werden; gleiches Gestalt sind auch der ver-
storbenen Töchter, wenn keine Schwester oder
Schwester-Töchter vorhanden, die andere nicht
der der Niftel Gerade zu geben schuldig;
außer soll aber der verstorbene Weibsperson
nach sich keinen Mann oder Sohn verläßet
so hat der nächste Weibsperson die volle
Gerade zu empfahen.

Zum Heergeräthe wird nach Gewohnheit
dem nächsten Schwertmagen gegeben, der